



VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
(ADN)
(8. Tagung, Genf, 27. Januar 2012)

PROTOKOLL DER ACHTEN SITZUNG DES VERWALTUNGS-AUSSCHUSSES DES
EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON
GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN*
(Genf, 27. Januar 2012)

Inhaltsverzeichnis

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	1-3	2
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	4	2
III. Wahl des Büros für 2012 (TOP 2).....	5	2
IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3).....	6-7	2
V. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 4)	8-15	2
A. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften	8-9	2
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	10-13	3
C. Verschiedene Mitteilungen	14	3
D. Sonstige Fragen	15	3
VI. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 5).....	16-18	3
VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6).....	19	4
VIII. Verschiedenes (TOP 7)	20	4
IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8).....	21	4
Anlage		
Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich des Motortankschiffs <i>Argonon</i>		5

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/17 verteilt.

I. Teilnehmer

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung von Gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 27. Januar 2012 in Genf seine achte Sitzung ab. Vertreter folgender Vertragsparteien nahmen an dieser Sitzung teil: Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei und Ukraine.
2. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertragsparteien erreicht sei.
3. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnte der Sitzung auch ein Vertreter der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) als Beobachter bei.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/ADN/16 und Add.1

4. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

III. Wahl des Büros für 2012 (TOP 2)

5. Auf Vorschlag des Vertreters der Niederlande wurden Herr H. Rein (Deutschland) und Herr B. Birkhuber (Österreich) zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden für die Sitzungsperiode 2012 gewählt. In Abwesenheit von Herrn Rein wurde die Sitzung von Herrn Birkhuber geleitet.

IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

6. Der Verwaltungsausschuss nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Tschechische Republik am 21. September 2011 eine Urkunde über die Ratifizierung des ADN hinterlegt hat.
7. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Anzahl der Vertragsparteien des ADN mit der Ratifizierung durch die Tschechische Republik auf 17 gestiegen sei: Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

V. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 4)

A. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften

8. Der Ausschuss nahm den Bericht über die Sitzung der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften am 29. September 2011 in Brüssel zur Kenntnis (informelles Dokument INF.6 des Sicherheitsausschusses).

9. Der Ausschuss stellte fest, dass seit seiner letzten Sitzung Österreich Bureau Veritas, die Slowakei das Russian Maritime Register of Shipping und das Shipping Register of Ukraine und die Ukraine das Shipping Register of Ukraine anerkannt haben. Die Liste der empfohlenen und anerkannten Klassifikationsgesellschaften ist auf der Website des Sekretariats abrufbar (www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adnclassifications.html).

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

10. Der Verwaltungsausschuss wurde darüber informiert, dass die niederländische Regierung ihren Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von UN 1972 bis zur nächsten Sitzung stellen wird.

11. Der Verwaltungsausschuss beschloss nach dem in Unterabschnitt 1.5.3.2 geregelten Verfahren, der niederländischen Regierung die Bewilligung einer Abweichung für das Tankschiff *Argonon* zu gestatten, die diesem die versuchsweise Nutzung von Diesel und LNG als Treibstoff für die Beförderung gefährlicher Güter erlaubt (siehe Anlage).

12. Das multilaterale Abkommen ADN/M002 (Abweichung von den Vorschriften über die Beförderung von schwerem Heizöl und Rückstandsheizöl in Tankschiffen), das von Deutschland am 21. Februar 2011 vorgeschlagen und von Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich unterzeichnet wurde, wird auch von Belgien angewandt, obwohl dieses Land noch keine Vertragspartei des ADN ist. Das multilaterale Abkommen ADN/M003, das die Verwendung von ausschließlich in Niederländisch abgefassten Dokumenten erlaubt, ist von den Niederlanden vorgeschlagen und von Deutschland unterzeichnet worden.

13. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Wortlaut und Stand der Ausnahmegenehmigungen, Sondervereinbarungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten sowie der Wortlaut der Mitteilungen auf der Website des Sekretariats (<http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm>) abgerufen werden können.

C. Verschiedene Mitteilungen

14. Der Ausschuss forderte die neuen Vertragsparteien auf, dem Sekretariat, sofern noch nicht geschehen, die in der beigefügten Verordnung verlangten Informationen – insbesondere über die zuständigen Behörden (Abschnitt 1.8.4 der beigefügten Verordnung) und die anerkannten Klassifikationsgesellschaften (Unterabschnitt 1.15.2.4 der beigefügten Verordnung) – zu übermitteln (siehe auch Dokument ECE/ADN/4, Anlage).

D. Sonstige Fragen

15. Unter diesem Punkt wurden keine weiteren Fragen behandelt.

VI. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 5)

16. Der Ausschuss nahm die Arbeiten des Sicherheitsausschusses, die im Protokoll über dessen zwanzigste Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/42) wiedergegeben sind, zur Kenntnis und nahm alle in Anlage I des Protokolls enthaltenen Änderungsvorschläge, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen, an. Er nahm ferner auch die in Anlage II dieses Protokolls enthaltenen Änderungsvorschläge zu den „Evakuierungsmitteln“ an, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen.

17. Der Ausschuss forderte das Sekretariat auf, eine konsolidierte Liste aller Änderungen zu erstellen, die er im Hinblick auf ein Inkrafttreten am 1. Januar 2013 angenommen hat, damit diese zum Gegenstand eines offiziellen Vorschlags zur Änderung des ADN nach dem in Artikel 20 geregelten Verfahren gemacht werden können. Die Notifizierung sollte spätestens am 1. Juli 2012 erfolgen und den geplanten Inkrafttretenszeitpunkt (1. Januar 2013) beinhalten.

18. Der Ausschuss forderte das Sekretariat ferner auf, den konsolidierten Text des ADN in der zum 1. Januar 2013 geänderten Fassung bereits vor dem 1. Januar 2013 als UN-Publikation bereitzustellen, damit die Länder sich auf die Umsetzung der neuen Bestimmungen vorbereiten können.

VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)

19. Der Ausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung für den Nachmittag des 31. August 2012 geplant ist. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzung ist der 1. Juni 2012.

VIII. Verschiedenes (TOP 7)

20. Dem Ausschuss lagen zu diesem Punkt keine Fragen zur Behandlung vor.

IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)

21. Der Verwaltungsausschuss billigte das Protokoll über seine achte Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs, der den Delegationen nach der Sitzung zur Genehmigung per E-Mail zugestellt wurde.

Anlage

Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich des Motortankschiffs *Argonon*

Abweichung Nr. 1/2012 vom 27. Januar 2012

Die zuständige Behörde der Niederlande wird ermächtigt, dem Motortankschiff *Argonon* (Baunummer 07 KHO 169 der Schiffswerft Trico in Rotterdam, europäische Schiffsnummer 02334277), Typ-C-Tanker, zu Versuchszwecken ein Zulassungszeugnis für die Nutzung von Diesel und Flüssigerdgas (LNG) als Treibstoff für die Antriebsanlage auszustellen.

Gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 der dem ADN beigefügten Verordnung ist für das Fahrzeug bis 30. Juni 2017 eine Abweichung von den Anforderungen der Absätze 7.2.3.31.1 und 9.3.2.31.1 zulässig. Der Verwaltungsausschuss hat entschieden, dass die Nutzung von LNG hinreichend sicher ist, wenn folgende Bedingungen zu jeder Zeit erfüllt sind:

1. Das Schiff besitzt ein gültiges Zulassungszeugnis nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung auf der Grundlage der Empfehlung 1/2012 der ZKR.
2. Eine von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführte HAZID-Studie¹ belegt, dass das LNG-Antriebssystem ein ausreichendes Sicherheitsniveau aufweist. In dieser Studie wurden unter anderem die folgenden Aspekte untersucht:
 - Wechselwirkungen zwischen Ladung und LNG;
 - Auswirkung eines LNG-Austritts auf die Konstruktion;
 - Auswirkung eines Ladungsbrands auf die LNG-Anlage;
 - Verschiedene Gefahrenarten, die sich aus der Nutzung von LNG statt Diesel als Treibstoff ergeben;
 - Angemessener Sicherheitsabstand beim Bunkern.
3. Im Gefahrgutbericht an das Verkehrsmanagement und in Notfallbenachrichtigungen wird darauf hingewiesen, dass LNG als Treibstoff genutzt wird.
4. Alle Daten zum Einsatz des LNG-Antriebssystems sind vom Betreiber zu erfassen. Die Daten sind der zuständigen Behörde auf Anfrage zu übermitteln.
5. An das UN-ECE-Sekretariat wird zur Information des Verwaltungsausschusses ein Auswertungsbericht gesandt. Der Auswertungsbericht soll wenigstens die folgenden Informationen enthalten:
 - a) Systemausfälle;
 - b) Leckagen;
 - c) Bunkerdaten (Diesel und LNG);
 - d) Druckdaten;
 - e) Abweichungen, Reparaturen und Änderungen des LNG-Systems einschließlich des Tanks;
 - f) Betriebsdaten;
 - g) Prüfbericht der Klassifikationsgesellschaft, die die Klassifikation des Schiffs vorgenommen hat.

¹ Bericht Nr. ROT/11.M.0080, Ausgabe 2, vom 23. Mai 2011 (siehe informelles Dokument INF.1, das in der zwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses vorgelegt wurde).